



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Richtlinie zur Ausbildungsplatzförderung in der Seeschifffahrt

Vom 7. Oktober 2019

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Schifffahrtsunternehmen und der Zukunftsfähigkeit von Deutschland als international wettbewerbsfähigem maritimem Wirtschaftsstandort ist seemännisches Know-how unverzichtbar. Der Bund setzt sich im Rahmen des Maritimen Bündnisses für Ausbildung und Beschäftigung in der Seeschifffahrt für den Erhalt und die Sicherung der maritimen Fachkenntnisse in Deutschland ein und gewährt Zuwendungen zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen auf Seeschiffen. Ziel der Förderung ist es, die Anzahl der Ausbildungsplätze zu sichern und zu erhöhen. Damit wird auch dem europäischen Seeverkehrsinteresse zum Erhalt und zur Verbesserung des maritimen Know-how Vorschub geleistet.

1.2 Zuwendungsgewährung

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge, soweit sämtliche für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen vorliegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel (sogenanntes Windhundverfahren). Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge nach Satz 1 und des Vorliegens der Fördervoraussetzungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

1.3 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (Mitteilung C(2004)43 der Kommission vom 17. Januar 2004, ABI. C 13/3) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Die Zuwendung für die nautischen und technischen Offiziersassistentinnen und Offiziersassistenten ist eine Beihilfe, die der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) unterfällt.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- Ausbildungsplätze von Schiffsmechanikerinnen und Schiffsmechanikern und
- Ausbildungsplätze von nautischen und technischen Offiziersassistentinnen und Offiziersassistenten.

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist die Antragstellerin/der Antragsteller. Antragsberechtigt sind Reeder im Sinne des § 4 des Seearbeitsgesetzes, die förderfähige Ausbildungsplätze bereitstellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen und Begriffsbestimmungen

4.1 Schiffe

Schiffe im Sinne dieser Richtlinie

- stehen im Eigentum eines Reeders oder werden diesem aufgrund von Leasing-/Bareboatcharterverträgen überlassen,
- sind in dem Bewilligungszeitraum in einem inländischen Schiffsregister eingetragen oder nach § 11 Absatz 1 des Flaggenrechtsgesetzes befugt, die Bundesflagge zu führen und
- führen die Bundesflagge oder die Flagge eines EU-Mitgliedstaates.

4.2 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum im Sinne dieser Richtlinie ist der Zeitraum des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses.



4.3 Ausschlussgründe

Die Zuwendungen werden Reedern nicht gewährt,

- a) deren Fortbestand unmittelbar (während des Bewilligungszeitraumes) gefährdet ist. Eine solche Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn die fälligen Zinsverpflichtungen nicht beglichen wurden. Dies gilt nicht, wenn eine den Fortbestand des Unternehmens sichernde Regelung getroffen worden ist oder zur Absicherung möglicher Ansprüche des Bundes bis zum Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens nach Nummer 6.4 dieser Richtlinie eine Bankgarantie zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird,
- b) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen/Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen,
- c) die sich entsprechend Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO in Schwierigkeiten befinden oder
- d) welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Fördermittel werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung erfolgt als nichtrückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

Pro besetzten Ausbildungsplatz wird folgender Zuschuss gewährt:

Schiffsmechanikerin/Schiffsmechaniker	32 000 Euro
Nautische Offiziersassistentin/Nautischer Offiziersassistent	16 000 Euro
Technische Offiziersassistentin/Technischer Offiziersassistent	21 000 Euro.

5.5 Kumulierung

Gemäß Artikel 8 AGVO darf der Ausbildungsplatz nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, sofern diese eine staatliche Beihilfe darstellen, es sei denn, aufgrund dieser Kumulierung wird die geltende Beihilfeintensität bzw. der geltende Höchstbetrag nicht überschritten oder die weitere Förderung bezieht sich auf unterschiedliche Ausgaben.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg.
- b) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor dem jeweiligen Abschluss eines Ausbildungsvertrages beim BSH zu stellen. Zuwendungen werden nur für Ausbildungen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss des Ausbildungsvertrages zu werten.

Das erforderliche Antragsformular kann von der Internetseite www.deutsche-flagge.de heruntergeladen werden.

- c) Den Anträgen sind beizufügen:

- Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers zu Nummer 4.3 Buchstabe b bis d,
- eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass das Ausbildungsverhältnis noch nicht gefördert wurde und
- eine Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaterin/Steuerberaters, ob und inwieweit die fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind.

6.2 Bewilligungsverfahren

Eine Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des BSH bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel werden der Antragstellerin/dem Antragsteller für den Bewilligungszeitraum in Teilbeträgen ausbezahlt. Die Mittel werden der Antragstellerin/dem Antragsteller im Rahmen des Abrufverfahrens ausgezahlt, sofern



die Voraussetzungen hierfür gemäß der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vorliegen. Es werden nur volle Euro-Beträge ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Anforderungen an den Sachbericht sind in Nummer 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt. In dem Sachbericht ist u. a. Folgendes darzustellen:

- Schiffsregister und Flagge des Schiffes bzw. der Schiffe im Bewilligungszeitraum,
- Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnisse an dem Schiff bzw. den Schiffen, gegebenenfalls Totalverlust/Veräußerung,
- Besetzung des Ausbildungsplatzes und
- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

- a) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- b) Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
- c) Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). Vor Bewilligung einer Zuwendung wird die Antragstellerin/der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetrugs aufgeklärt.

6.6 Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuschuss ist unverzüglich zeitanteilig zurückzuzahlen, wenn im Bewilligungszeitraum

- die Ausbildung unterbrochen oder abgebrochen wird,
- kein Schiff zur Verfügung steht.

6.7 Anzeigepflichten

Nach § 3 SubvG ist die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Beispiele: Unmittelbare Fortbestandsgefährdung, Einleitung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder Verpflichtung hierzu, Veräußerung oder der Totalverlust des Schiffes bzw. der Schiffe oder der Wechsel der geführten Flagge.

7 Übergangsregelung

Die Regelungen der Richtlinie zur Ausbildungsplatzförderung in der Seeschifffahrt vom 6. Oktober 2015 (BAnz AT 13.10.2015 B1) sind für Ausbildungsverträge zu Berufsausbildungen in der Seeschifffahrt nach Nummer 2 dieser Richtlinie, die bis zu dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen wurden, weiterhin anzuwenden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Die Regelungen gelten für Ausbildungsverträge zu Berufsausbildungen in der Seeschifffahrt nach Nummer 2 dieser Richtlinie, die in der Zeit ab 1. Januar 2020 abgeschlossen werden.

Am 1. Januar 2020 tritt, vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 7, die Richtlinie zur Ausbildungsplatzförderung in der Seeschifffahrt vom 6. Oktober 2015 (BAnz AT 13.10.2015 B1) außer Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 2019

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Hilde Kammerer